

**Erste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung  
über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus  
SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern  
(1. SARS-CoV-2-Änderungsverordnung – SARS-CoV-2-ÄnderungsV I)**

Vom 8. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern vom 3. April 2020 (GVOBl. M-V S. 130) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Reisen zur Entgegennahme von vermeidbaren oder auf-schiebbaren Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation sind untersagt.“

2. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Zeitraum von Freitag, 10. April 2020, 00.00 Uhr, bis Montag, 13. April 2020, 24.00 Uhr, ist es den Einwohnern Mecklenburg-Vorpommerns untersagt, tages-touristische Ausflüge zu den Ostseeinseln (Usedom, Rügen, Hiddensee, Poel, Halbinsel Fischland Darß Zingst), in die Gemeinden (kreisfreie Städte, große kreis-angehörige Städte, amtsfreie und amtsangehörige Gemeinden), die unmittelbar an die Ostseeküste einschließlich der Sund- und Boddengewässer sowie der Haffe und Wicken mit ihren Randgewässern (§ 3 Nr. 2 Wasserhaus-haltsgesetz, § 1 Abs. 1 Satz 3 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern) angrenzen, in die Stadt Waren an der Müritz, in die Ämter Malchow, Malchin am Kummerower See, Mecklenburgische Kleinseenplatte, Röbel-Müritz, Seenlandschaft Waren und in die Gemein-de Feldberger Seenlandschaft zu unternehmen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender neuer Buchstabe a eingefügt:

„a) Personen, die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldege-

setz) in den in Absatz 1 bezeichneten Ostsee-inseln, Gemeinden und Gebieten haben, und Per-sonen mit erstem Wohnsitz in Mecklenburg Vor-pommern, die einen Nebenwohnsitz (Nebenwoh-nung nach Bundesmeldegesetz) in den in Absatz 1 bezeichneten Ostseeinseln, Gemeinden und Ge-bieten haben, jeweils für das Gebiet ihrer Ostsee-insel oder Gemeinde.“

- bb) Die Buchstaben a bis f werden zu Buchstaben b bis g.

3. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann auf An-trag eine Ausnahmegenehmigung der Versammlungsbehörde nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Ge-sundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutz-ausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern erteilt werden. Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften können unter freiem Himmel stattfinden, wenn die Einhaltung des er-forderlichen Mindestabstandes von 2 Metern zu anderen Per-sonen gesichert ist, die gestiegenen hygienischen Anforderun-gen beachtet werden und hierzu das Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutz-ausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern hergestellt wird.“

4. § 7 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrig-keiten auf die nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutz-ausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie den nach § 6a dieser Verordnung zuständigen Behörden übertragen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 8. April 2020

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Gesundheit  
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**

**Der Minister für Inneres und Europa  
Lorenz Caffier**

**Die Ministerin für Soziales,  
Integration und Gleichstellung  
Stefanie Drese**

**Die Justizministerin  
Katy Hoffmeister**